

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 224/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. August 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, einen höheren Wert seines Rechts auf Altersrente (für langjährig Versicherte) deswegen festzusetzen, weil der Zugangsfaktor gemäß § 236 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit 1,0 anzusetzen sei und nicht verringert werden dürfe; denn die von ihm von Oktober 1966 bis zum 31. Dezember 1967 wegen Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze gezahlten freiwilligen Beiträge seien Pflichtbeiträgen iS von § 236 Abs 2 SGB VI gleichzustellen. Ohne diese Beitragszeiten habe er 536 statt 540 mit Pflichtbeiträgen belegte Monate, mit den Beitragszeiten aus freiwilligen Beiträgen erfülle er die Voraussetzungen für eine "abschlagsfreie Rente".
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur (abstrakten) Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Er wirft folgende Frage auf:
"Sind die von dem im Februar 1938 geborenen Kläger in der Zeit vom 1.10.1966 bis 31.12.1967 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze gezahlten freiwilligen Beiträge entsprechend der Vertrauensschutzregelung des § 236 II SGB VI bei der Altersrente Pflichtbeiträgen gleichzustellen, damit diese abschlagsfrei zu berechnen wäre?"
- 4 Damit hat er bereits keine "Rechtsfrage" bezeichnet. Er hätte darlegen müssen, welche bundesrechtliche Norm in welcher Hinsicht bei ihrer Auslegung und/oder Anwendung eine bestimmte (abstrakte) Frage aufwirft. Die vom Kläger formulierte Frage bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Rechtsanwendung in seinem Fall. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus dem Vorbringen des Klägers selbst herauszusuchen, ob darin eine abstrakte Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts verborgen ist. Ob § 54a Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hätte und ob diese - trotz des Außerkrafttretens dieses Gesetzes - von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig gewesen wäre, hätte die Beschwerdebegründung aufzeigen müssen. In dieser legt der Kläger jedoch lediglich seine Rechtsansicht dar, wie das Landessozialgericht (LSG) richtigerweise hätte entscheiden müssen. Die Rüge der inhaltlichen Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist hingegen kein Revisionszulassungsgrund. Insbesondere ist es dem Beschwerdegericht verwehrt zu prüfen, ob die Entscheidung des LSG, die Revision nicht zuzulassen, aus anderen Gründen als denjenigen, die der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vorgetragen hat, rechtswidrig war.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)